

Eitorf, den 17.11.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 28.11.2011

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.08.2011 zu möglichen Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit einem Verfahren der Kartellbehörden gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Berichts-anfrage

Begründung:

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 01.08.2011 (**Anlage 1**) beantragt die CDU-Fraktion einen Bericht im zuständigen Ausschuss zum eingangs genannten Thema. Ständig neue Detailentwicklungen haben dazu geführt, dass dieser erst jetzt erfolgt.

Namentlich der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich der übergreifenden Betreuung dieser Angelegenheit angenommen. Bekannt ist hier ein Informationsgespräch am 14.03.2011 in Bad Sassendorf. An diesem hat die Gemeinde Eitorf nicht teilgenommen. Wie stets angekündigt bietet der StGB indes eingehende und umfangreiche schriftliche Informationen an, die hier beobachtet und ausgewertet werden. Der Sachverhalt lässt sich daher in Beantwortung der Anfrage wie folgt zusammenfassen:

Das Bundeskartellamt hat unter dem 10.02.2011 gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen Bußgelder unter anderem wegen verbotener Preisabsprachen zulasten von Kommunen verhängt. Betroffen sind die Hersteller

- a) Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen (Insolvenzanmeldung am 16.08.2011)

- b) Schlingmann GmbH & Co KG, Dissen
- c) Rosenbauer-Gruppe, Luckenwalde und Leonding/Österreich
- d) Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm

Zu a) bis c) sind die Bußgeldbescheide rechtskräftig. Gegenstand des Bußgeldverfahrens sind Absprachen der Unternehmen zu einer gemeinsam abgestimmten Verteilung der Soll-Marktanteile zu Feuerwehrfahrzeugen ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht, also Feuerwehrgroßfahrzeuge, ab Frühjahr 2001. Im Fall d) ist der Bescheid erst am 27.07.2011 ergangen und beschränkt sich auf Absprachen zu Feuerwehrdrehleiterfahrzeugen zwischen 1998 und 2007. Involviert war darin auch die Metz Aerials GmbH & Co KG (gehört zur Rosenbauer-Gruppe), gegen die wegen eines Bonusantrags aufgrund Selbstanzeige kein Bußgeld verhängt wurde.

In den hier relevanten Zeiträumen wurden von der Gemeinde Eitorf folgende Feuerwehrgroßfahrzeuge beschafft:

Jahr	Fahrzeugart	Auftragssumme brutto	Lieferant	Vergabeart	Rechtskräftiger Bußgeldbescheid
2003	Drehleiter	512.802 €	Iveco-Magirus Brandschutztechnik GmbH	öffentl. Ausschreibung	ja
2004	LF 20/16	184.394,76 € (Vorführfahrzeug)	Rosenbauer	beschr. Ausschreibung	ja
2004	HLF 20/16	200.047,16	Iveco-Magirus	beschr. Ausschreibung	Nicht zu diesem Fahrzeugtyp

Der seit Bekanntwerden des Vorgehens der Kartellbehörden immer und besonders bei den Medien in Rede stehende Schadensersatzanspruch der Gemeinden nach § 33 Abs. 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) hat viele Voraussetzungen. Die wesentlichen sind:

1. Verstoß gegen das GWB
2. Rechtswidrigkeit
3. Mindestens Fahrlässigkeit
4. Beschaffung eines von 1. erfassten Fahrzeugs
5. Schaden, hier „übersteuerter Preis“
6. Ursächlichkeit des Verstoßes aus Ziff. 1. für 5.
7. Beweis zu 4. bis 6., wobei eine Beweislastumkehr durch Bußgeldbescheid streitig ist.

Richtig ist, dass durch die rechtskräftigen Bußgeldbescheide die Voraussetzungen zu 1. bis 3. feststehen (mit Ausnahme der Beschaffung des HLF 20/16, da Iveco vom Bescheid 10.02.2011 nicht erfasst) und zu 4. die Sachverhaltsfeststellung einfach ist, was zumindest bis dahin die Erfolgsaussichten eines Schadensersatzanspruches als „gut“ erscheinen lässt.

Problematischer ist die Lage zu 5. bis 7, weil die Bindungswirkung der Bußgeldbescheide nicht Schadensgrund und Schadenshöhe erfasst und der Schadenseintritt bestritten wird sowie hier und bei vielen anderen Kommunen kein pauschalisierter Schadensersatz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes beim Auftrag vereinbart war. Dies hat auch der StGB NRW erkannt und bereits im April 2011 zur Schadensursache und –höhe die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters gemeinsam mit den betreffenden Unternehmen angeregt. Im Juni 2011 haben sich die vier o.g. Unternehmen u.a. mit diesem Weg einverstanden erklärt (Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell, **Anlage 2**). Gemäß Mitteilung vom 07.07.2011 werden sie dieses Gutachten finanzieren. Ende Juli wurde einvernehmlich das Büro Lademann & Associates GmbH aus Hamburg beauftragt. Durch die Insolvenz der Firma Ziegler (s.o.) war zumindest Ende September noch unklar, ob die gemeinsame Finanzierung des Gutachtens durch die Kartellanten noch steht. Nach Mitteilung des StGB vom 11.11.2011 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Firmen Rosenbauer und Schlingmann auf die Erstellung eine

Gutachtens geeinigt, dass zeigen soll, ob den Kommunen durch die Marktverteilungsabsprachen zwischen 2001 und 2009 ein Schaden entstanden ist. Der Gutachter soll alle marktrelevanten Daten dazu bei den Kommunen erheben, was über einen demnächst kommenden Fragebogen erfolgt. Der Gutachter wird – sofern sich Schadensersatz abzeichnet - auch einen wirtschaftlich belastbaren Vorschlag für eine außergerichtliche Regulierung machen. Die Iveco-Magirus Gruppe will über ihren Beitritt zu der Regelung bis Mitte Dezember entscheiden. Alle drei genannten Firmen haben zugesagt, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Nach letzter Mitteilung steht der Insolvenzverwalter der Ziegler GmbH & Co KG dem Beitritt zum Gutachten ablehnend gegenüber. Bis April 2012 soll das Gutachten erstellt sein.

Der für 2011 geplante Fahrzeugkauf der Gemeinde Eitorf wurde auf Grundlage des beschlossenen Umsetzungskonzepts zum Brandschutzbedarfsplans und des Beschlusses der Vergabekommission am 01.08.2011 getätigt (Auftrag); das Fahrzeug (ein Vorführfahrzeug) im Oktober ausgeliefert. Auftragnehmer ist die Iveco-Magirus Brandschutztechnik GmbH. Das beschaffte Fahrzeug fällt also nicht in den Absprachetatbestand des Bußgeldbescheids vom 10.02.2011, weil es sich weder um ein Feuerwehrgroßfahrzeug handelt noch gegen diesen Auftragnehmer ein Bußgeldbescheid ergangen war. Auch fällt es nicht unter den Tatbestand des Bußgeldbescheids vom Juli 2011, weil dieser Absprachen zur Marktverteilung bei Drehleiterfahrzeugen betrifft. Die Verwaltung geht im übrigen davon aus, dass angesichts der Aktualität der aufgedeckten bzw. teils selbstangezeigten Absprachen in aktuellen Beschaffungen von Feuerwehrleichtfahrzeugen wettbewerbswidrige Verhaltensmuster höchst unwahrscheinlich sind.

Was die in der Tabelle genannten Fahrzeuge aus 2003/4 betrifft, wird das Vorgehen der kommunalen Spitzenverbände im Auge behalten. Nach summarischer Einschätzung dürfte ein Schaden bei der Gemeinde Eitorf nur schwer zu beweisen sein, denn

- im Vergleich handelt es sich um eher ausgesprochen günstige Preise und
- ist unabhängig davon, so der StGB NRW, bei Vorführfahrzeugen der Nachweis eines im Sinne des GWB „überteuerten Preises“ nahezu ausgeschlossen.

Sofern sich aus dem erwarteten Gutachten konkrete Ansatzpunkte erschließen, wird dem nachgegangen. Vorab sind die Beschaffungen aus der obigen Tabelle wie vom StGB NRW erbeten informativ gemeldet worden.